

## Das Testament

So weit es dem Gesetz nicht widerspricht, können im Testament alle Wünsche und Vorstellungen festgeschrieben werden.

### Mit dem Testament können Erblasser

- eine Änderung der Erbquote vornehmen
- jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen
- jemanden nur als Vorerben bezeichnen
- Vermächtnisse aussetzen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen.
- Einen (möglichst unabhängigen) Willensvollstrecker einsetzen.

Das Testament kann jederzeit frei errichtet oder geändert werden. Das kann eigenhändig geschehen. Falls erwünscht kann auch ein Notar das Testament aufsetzen (z.B. wenn das Lesen und Schreiben schwer fallen) und es beurkunden .

Es braucht nur wenig, damit ein Testament rechtsgültig ist: Es muss vollständig von Hand geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterschrieben sein. Wurden Pflichtteile verletzt, wird das Testament deshalb nicht ungültig. Die pflichtteilgeschützten Erben haben dann das Recht ihren Erbteil einzuklagen.

Um Erben einzusetzen und Vermächtnisse zuzuweisen, genügen einfache Formulierungen.

### Beispiel für Erbeinsetzung

"Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:  
- Gertrud Muster (Adresse)  
- die Schweizer Wanderwege"

### Beispiel für Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis können (innerhalb der freien Quote) einer Person oder einer Institution Vermögens- und Sachwerte zugewiesen werden. Beispielsweise so:

"Meinen Schmuck (Fr. 10'000.-, meine Eigentumswohnung, ... )  
vermache ich den Schweizer Wanderwegen.

## Ein klares und korrektes Testament erleichtert und beschleunigt die Erbteilung

Folgende Aussagen schaffen Klarheit und sind empfehlenswert:

"Ich setze die Verwandtschaft auf den Pflichtteil."

Diese Formulierung fängt jegliche Veränderung in der Verwandtschaft auf: zum Beispiel das Vorversterben von pflichtteilsgeschützten Eltern.

Um Konflikte mit früheren Testamenten zu vermeiden (auch briefliche Versprechen fallen darunter), hat sich folgende Formulierung eingebürgert:

"Meine bisherigen Verfügungen hebe ich auf".

## Checkliste für das Erstellen eines Testamentes

Damit alles nach Ihrem Sinn geschieht, empfehlen wir die folgende Checkliste zu Hilfe zu nehmen

- Schreiben Sie das Testament vollständig von Hand, einschliesslich Datum, Ort und Unterschrift. Setzen Sie Ihre Verwandtschaft auf den Pflichtteil. Setzen Sie Erben ein und begünstigen Sie Personen oder Institutionen mit einem Vermächtnis.
- Setzen Sie eine neutrale Fachperson als Willensvollstrecker ein (z.B. Hausbank, Anwalt).
- Verfassen Sie „Anordnungen im Todesfall“, damit beispielsweise das Testament schneller gefunden wird und Sie die von Ihnen gewünschte Bestattung erhalten.
- Hinterlegen Sie diese Anordnungen auf dem Zivilstandsamt ihrer Wohngemeinde.
- Lassen Sie das Testament durch einen Advokaten oder Ihre Bank auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit überprüfen. Deponieren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, zum Beispiel bei Ihrem Willensvollstrecker.
- Hat die Schreibgewandtheit oder die Sehkraft nachgelassen, empfiehlt sich, von einem Notar ein beurkundetes (öffentliches) Testament aufsetzen zu lassen.

## Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile

**Gesetzliche Erbteile:** Im Erbrecht besteht eine gesetzliche Ordnung für alle, die im Fall ihres Todes nichts vorgekehrt haben. Die gesetzliche Erbfolge regelt, wer in welcher Reihenfolge erbberechtigt ist. Gesetzliche Erben sind einerseits der überlebende Ehegatte und andererseits die Verwandten. Die Höhe des gesetzlichen Erbteils ist nicht immer gleich gross, er hängt davon ab, mit wem geteilt werden muss:

Wenn von der verstorbenen Person nichts verfügt wurde, geht die Hälfte des Nachlasses (das eheliche Vermögen nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung) an den überlebenden Ehegatten, der Rest zu gleichen Teilen an die Kinder.

Fehlt der Ehegatte, die Ehegattin, geht alles an die Kinder oder an deren Nachkommen. Sind auch keine Kinder da, geht alles an die Verwandtschaft des Verstorbenen (die Eltern, oder an deren Stelle die Geschwister - bei deren Fehlen an noch weiter entfernte Verwandte, z. B. Cousinsen).

Fehlen die Kinder, gehen drei Viertel an den überlebenden Gatten und ein Viertel an Elternteile, bei deren Fehlen an Geschwister.

**Pflichtteile:** In seinem Testament kann der Erblasser eine Änderung der Erbquote vornehmen. Wie auch immer er das tut, geniessen der überlebende Ehegatten, die Nachkommen und die Eltern des Erblassers einen Pflichtteilsschutz und können vom Erbe **nicht** ausgeschlossen werden. Nachkommen haben Anrecht auf 3 / 4 des gesetzlichen Erbteils (also 3 / 4 der Hälfte), der überlebende Ehegatte und jeder Elternteil auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteile können gerichtlich eingefordert werden.

Derjenige Teil des Erbes, der nicht pflichtteilgeschützt ist, ist frei verfügbar und wird „freie Quote“ genannt. Wenn Sie wollen, dass Sie für einen möglichst grossen Teil Ihres Vermögens Erben einsetzen und Vermächtnisse aussetzen können, oder dass sicher keine entfernte Verwandte etwas erben, können Sie Ihre Verwandtschaft „auf den Pflichtteil setzen“ oder „von der Erbfolge ausschliessen“.